



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

|                |                                                                                                                          |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Urheber</b> | Les Vert.e.s, von Maude Kessi Praz                                                                                       |
| <b>Betreff</b> | <b>(Unwetter/R3) Der Gewässerraum (GWR), eine wichtige Herausforderung für die Sicherung der Rhone und der Wildbäche</b> |
| <b>Datum</b>   | 09.09.2024                                                                                                               |
| <b>Nummer</b>  | <b>2024.09.209</b>                                                                                                       |

---

*1. Warum ist der GWR der Rhone noch nicht homologiert und wie schnell wird er genehmigt?*

Der Gewässerraum (GWR) der Rhone wurde bislang noch nicht für die gesamte Flusslänge genehmigt. Ein solches Verfahren ist komplex und braucht viel zu lange, um zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen. Wir haben das Beispiel der Einrichtung der Gefahrenzonen, das mit über 700 Einsprachen aufgezeigt hat, wie schwierig es ist, eine Genehmigung für eine solche Strecke zu erteilen.

Einige Sektoren wurden bereits öffentlich aufgelegt und sind genehmigt, wie es die Bundesgesetzgebung über die Festlegung des Gewässerraums (GWR) erlaubt. Die anderen Sektoren werden je nach Fortschritt der Sicherungsmassnahmen öffentlich aufgelegt. Dieses Vorgehen wurde übrigens 2016 von der Ansprechperson für die Rhone des BAFU bestätigt.

*2. Sind die GWR aller Gemeinden homologiert? Wenn nicht, wie sorgt der Kanton dafür, dass die geltenden Gesetze durchgesetzt werden?*

Es sei daran erinnert, dass die Zuständigkeit für Seitengewässer und damit auch für die Ausweisung der GWR gemäss dem Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) bei den Gemeinden liegt. Die Bestimmung und Zulassung der GWR von Seitengewässern ist somit eine Aufgabe, die ihnen gesetzlich obliegt.

Derzeit in 122 Gemeinden:

- 107 Gemeinden haben ihre GWR genehmigt;
- 11 Gemeinden befinden sich im Genehmigungsverfahren / Bearbeitung von Einsprachen beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU);
- 3 Gemeinden werden ihr GWR-Dossier, das in Vernehmlassung ist, öffentlich auslegen
- 1 Gemeinde hat kein Dossier ausgearbeitet.

*3. Wurde eine Analyse der Angemessenheit der zugelassenen GWS im Hinblick auf das Ausmass des Hochwassers vor Ort durchgeführt? Werden Anpassungen dieser GWS in Betracht gezogen, um der Realität vor Ort so gut wie möglich zu entsprechen?*

Man muss sich vor Augen führen, dass die Ereignisse, die sich in diesem Sommer ereignet haben, aussergewöhnlich sind. Die derzeitige Priorität in Bezug auf die stark betroffenen Flüsse ist die Durchführung von Notstandsarbeiten. Anschliessend wird eine detaillierte Analyse der eingetretenen Ereignisse unter Berücksichtigung aller Umstände durchgeführt. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden, die in diesem Bereich zuständig sind, zu entscheiden, ob eine Anpassung der GWR notwendig ist. Der Kanton kann nicht an ihrer Stelle entscheiden, bietet aber seine Unterstützung bei der Anwendung der vom Bund festgelegten Regeln an.

Zur Erinnerung: Die GWR werden einerseits gemäss den gesetzlichen Grundsätzen, die in den eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen festgelegt sind, und andererseits gemäss den eidgenössischen technischen Empfehlungen in diesem Bereich definiert. Wir erinnern auch daran, dass selbst wenn die GWR für bestimmte Wasserläufe revidiert werden müssten, die dort befindlichen Bauten vom Prinzip der angestammten Situation profitieren.

4. *Sind die GWR korrekt in die ZNP eingetragen, so dass die Betroffenen leicht Kenntnis von ihrer Existenz und ihrem Umfang erlangen können?*

Der GWR wird in Form von Plänen und Vorschriften festgelegt und vom Staatsrat genehmigt (Art. 14 GNGWB). Der genehmigte GWR wird als Hinweis auf den ZNP übertragen, und ein entsprechender Artikel wird in das BZR aufgenommen. Letzterer verweist auf die Vorschriften, die dem BZR beigelegt sind.

Im Rahmen der anstehenden Verfahren zur Gesamtrevision der ZNP/BZR wird von den Gemeinden erwartet, dass sie das Verfahren zur Genehmigung der GWR durch den Staatsrat vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Verfahren zur Homologation der ZNP/BZR durchführen.

Auswirkungen auf die Bürokratie

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ)

Auswirkungen NFA

**Ort, Datum**      Sitten, den 27. September 2024